

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worbentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch) , Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Volkswirtschaftsdepartement
Adresse	St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Kontaktperson Vorname	Alain
Kontaktperson Name	Schmutz
Telefonnummer (Rückfragen)	+41416666383
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	<p>Wir befürworten die Anpassungen zur Verbesserung der Trinkwasserqualität und unterstützen die vorgeschlagene finanzielle Unterstützung der Arbeiten für die Bezeichnung der Zuströmbereiche. Mit der Bezeichnung von Zuströmbereichen können Einträge von langlebigen Stoffen in Grund- und Quellwasserfassungen verhindert und damit die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser verbessert werden. Die Wirksamkeit der Zuströmbereiche wird jedoch von den getroffenen Massnahmen abhängen, die in den bezeichneten Gebieten für den Trinkwasserschutz ergriffen werden. Zusätzlich gibt es auch weiteren Handlungsbedarf auf Bundesebene, um dem Vorsorgeprinzip konsequent gerecht zu werden, beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Verminderung von Stickstoffüberflüssen aus der Landwirtschaft.</p> <p>Die Bezeichnung der Zuströmbereiche ist eine langwierige und ressourcenintensive Arbeit für die Kantone. Neben der Bezeichnung der Zuströmbereiche haben wir weitere Aufgaben im Grundwasserschutz zu erfüllen und den grösseren Teil der Kosten selber zu tragen. Es ist uns daher ein zentrales Anliegen, dass wir bei der Planung und Priorisierung der Aufgaben einen grösseren Ermessensspielraum erhalten, um risikobasiert und gesamtheitlich vorgehen zu können.</p> <p>Die Fristen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche sind ambitioniert. Sie sind anzupassen und an das Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung zu knüpfen. Die Dauer, während derer der Bund Abgeltungen leistet, ist mit den Fristen zur Bezeichnung zu harmonisieren. Ansonsten werden Kantone bestraft, die viele Zuströmbereiche bezeichnen müssen.</p> <p>Die Fristen zur Einreichung von kantonalen Planungen und erstmaligen Berichterstattungen sollen erst mit Verabschiedung der Anforderungen zu Laufen beginnen. Andernfalls verlieren wir viel Zeit, bis im Detail bekannt ist, was bei Planung und Berichterstattung genau verlangt ist. Die Inhalte der Planungen und Berichterstattungen sind so schlank wie möglich zu halten und gemeinsam mit den Kantonen zu erarbeiten.</p> <p>Die im Bereich der Abwasserreinigung vorgeschlagenen Anpassungen erachten wir als zielführend. Sie bedeuten eine grosse Verbesserung für Gewässer bei Einträgen von Stickstoffen und organischen Spurenstoffen aus dem häuslichen Abwasser. Im Sinne des Vorsorgeprinzips und eines ganzheitlichen Ansatzes sind diese Emissionen jedoch auch bei anderen Verursachern zu bekämpfen.</p> <p>Eine Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation für bestimmte Landwirtschaftsbetriebe lehnen wir ab. Dies hätte zusätzliche Stickstoffeinträge auf Felder, Böden und Gewässer zur Folge. Zudem enthält häusliches Abwasser oft Mikroverunreinigungen, welche die Umwelt bereits in geringen Konzentrationen schädigen. Mit dem Ausbringen von häuslichem Abwasser auf Felder können schliesslich Keime und andere Verschmutzungen über Boden und Gewässer wieder in Nahrungsmittel gelangen und deren Sicherheit beeinträchtigen.</p>
Anhang	

Titel	Art. 12 Abs. 4
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- oder Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet wer-den (Art. 14), wenn:
Begründung	Aus dem häuslichen Abwasser können neben Stickstoff auch Keime und weitere Mikroverunreinigungen in landwirtschaftlich genutzte Böden und schliesslich in Grund-, Trink- und Fliessgewässer sowie Lebensmittel gelangen. In den letzten Jahren wurden vermehrt neue Chemikalien wie PFAS auch im häuslichen Abwasser festgestellt. Die aktuell festgestellten Verunreinigungen durch das Ausbringen von Klärschlamm zeigen das langfristige grosse Schadenspotential eindrücklich. Für den Vollzug sind viele Fragen offen: Technische Anforderungen zur Mischung des häuslichen Abwassers mit dem trockenen Mist aus der Pferde-, Schaf- und Geflügelhaltung liegen noch nicht vor. Kontrollen sind kaum möglich. Sie würde aufwändige Detailregelungen nach sich ziehen mit einem entsprechenden Mehraufwand für den Vollzug. Deshalb lehnen wir die vorgeschlagene Formulierung ab und beantragen, den bestehenden Gesetzestext beizubehalten.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Der Bund gewährt den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen für:
Begründung	Wir begrüssen die finanzielle Unterstützung des Bundes explizit, wie sie in Art. 62d vorgeschlagen wird. Sie kann die Arbeiten der Kantone wirksam unterstützen. Dafür ist im Gesetz einheitlich der Begriff «Abgeltungen» zu verwenden, da es sich hier um einen Ausgleich für Lasten aus der Erfüllung bundesrechtlicher Pflichten handelt. Die kann- ist durch eine zwingende Formulierung zu ersetzen.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von drei Jahren ab Verabschiedung der Inhalte der Planung eingereicht wird;
Begründung	Das Erarbeiten der Grundlagen für die Planung nimmt Zeit in Anspruch. Für die Kantone ist noch nicht absehbar, wie aufwändig und umfangreich der Inhalt der Planungen sein wird. Angesichts der knappen Ressourcen in den Kantonen ist die Frist um ein Jahr zu verlängern. Ausserdem ist die Frist mit der Zur-verfügungstellung der benötigten Informationen zu harmonisieren.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 20xx [innert 25 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom ...] durchgeführt worden sind.
Begründung	Die Fristen für Abgeltungen sind ab Inkrafttreten der Änderung zu setzen und mit den Fristen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche zu harmonisieren (s. Antrag zu Art. 84c E-GSchG), die Abgeltungen dürfen zudem nicht degressiv ausgestaltet werden. Andernfalls werden Kantone mit vielen zu bezeichnenden Zuströmbereiche bestraft. Damit wird auch den knappen Ressourcen bei Fachkräften Rechnung getragen. Kantone, die viele Zuströmbereiche bezeichnen müssen, können mit der Erfahrung auch noch innert der letzten zwei Jahren fristgerecht Zuströmbereiche bezeichnen.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Die Abgeltungen betragen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.
Begründung	Die Abgeltungen dürfen nicht degressiv ausgestaltet werden. Andernfalls werden Kantone mit vielen zu bezeichnenden Zuströmbereiche bestraft. Damit wird auch den knappen Ressourcen bei Fachkräften Rechnung getragen. Kantone, die viele Zuströmbereiche bezeichnen müssen, können mit der Erfahrung auch noch innert der letzten zwei Jahren fristgerecht Zuströmbereiche bezeichnen.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Die Gesuche für Abgeltungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 20xx [23 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom ...] beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
Begründung	Die Fristen für Abgeltungen sind ab Inkrafttreten der Änderung zu setzen und mit den Fristen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche zu harmonisieren (s. Antrag zu Art. 84c E-GSchG).
Anhang	

Titel	Art. 84a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden. Die Kantone können in begründeten Fällen Fristverlängerungen gewähren.
Begründung	In Anbetracht des Erneuerungszyklus' von Abwasserreinigungsanlagen, des Fachkräfte- und des Ressourcenmangels sowie der verschiedenen Ziele (Mikroverunreinigungen / organische Spurenstoffe, N-Elimination und Netto-Null) stellt die auf den ersten Blick lang erscheinende Frist eine Herausforderung dar. Hinzu kommt, dass verschiedene grosse Abwasserreinigungsanlagen aktuell ausgebaut werden, um eine Stickstoffelimination von 70% zu erreichen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, in gut begründeten Fällen eine Fristverlängerung zu ermöglichen.
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	2 Sie reichen die Planung innerhalb von fünf Jahren ab Verabschiedung der Inhalte der Planung dem Bund ein.
Begründung	<p>Grundsätzlich ist es sehr sinnvoll, dass die Planung Voraussetzung für die Umsetzung ist und daher möglichst früh vorliegen sollte. Trotzdem beantragen wir eine Frist von fünf Jahren für die Rückmeldung. Wenn die Kantone eine verbindliche Planung (z. B. in den Richtplänen) mit den entsprechenden kantonsinternen Prozessen vorsehen, ist die angedachte Frist zu kurz. Gleichzeitig müssen die Planungen zwischen den Kantonen koordiniert werden. Insbesondere falls die Planung ein Jahr vor Verabschiedung dem Bund zur Vorprüfung einzureichen wäre (analog strategischer Planungen Fliessgewässer/stehende Gewässer), ist eine Frist von zwei Jahren nicht realistisch.</p> <p>Voraussetzung zur Einhaltung der Fristen ist, dass eine zweckmässige Vollzugshilfe (inkl. angepasstem MGDM), welche die kantonale Planung im Detail regelt, mit Inkrafttreten der GSchG im 2029 vorliegt. Gemeinsam mit den zuständigen kantonalen Vollzugsstellen ist festzulegen, wie die Planung beschaffen sein soll. Dies gewährleistet, dass die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden können.</p>
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 (neu) Der Bund unterstützt die kantonalen Planungen finanziell. 4 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal neun Jahre nach Verabschiedung der Inhalte der Planung.
Begründung	Da die Kantone diese aufwändige Planung mit wenig Ressourcen (personell, finanziell) und innerhalb kurzer Frist nach Inkraftsetzung erarbeiten müssen, soll der Bund die Kantone dafür finanziell entgelten bzw. unterstützen. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert. Die Schätzung der Auswirkungen auf das Personal der Kantone (0,1 bis 0,5 Vollzeitäquivalente) erscheint für einige Kantone zu niedrig. Die Kantone sind schweizweit sehr unterschiedlich aufgestellt und dem soll Rechnung getragen werden. Mit Unterstützung durch den Bund wird die termingerechte Umsetzung gefördert.
Anhang	

Titel	Art. 84c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 20xx [innert 25 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom ...].
Begründung	Die Fristen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche sind ab Inkrafttreten der Änderung zu setzen und mit den Fristen für die Abgeltungen zu harmonisieren. Andernfalls werden Kantone mit vielen zu bezeichnenden Zuströmbereichen bestraft. Zudem wird so dem Fachkräftemangel Rechnung getragen. Ferner erachten wir es nicht als sinnvoll, die Fristen nach den drei Bedingungen für die Bezeichnung eines Zuströmbereichs zu differenzieren: Die Kantone zeigen im Rahmen ihrer Planung, für welche Grundwasserfassungen sie einen Zuströmbereich bis Ende 2050 bezeichnen wollen. Die Priorisierung ist sinnvollerweise, wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, den Kantonen zu überlassen. Sie tragen auch den Grossteil der Kosten. Auf die in den Erläuterungen erwähnte Unterscheidung von mittlerer und starker Gefahr sowie das Festlegen eines Zwischenziels ist ebenfalls zu verzichten. Beides führt zu unnötigem Mehraufwand.
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	